

## Gutachten

Gutachterliche Stellungnahmen von Ärzten gegenüber Versicherungsgesellschaften sind berufliche Leistungen des Arztes. Insofern findet die GOÄ Anwendung.

Voraussetzung für die Ausstellung ärztlicher Bescheinigungen und Gutachten gegenüber einer privaten Versicherungsgesellschaft ist, dass der Arzt von seiner Schweigepflicht wirksam entbunden ist und die Auskunft gegenüber der Versicherungsgesellschaft auf ausdrücklichen Wunsch des Patienten erteilt wird.

Das Ausfüllen von Formulargutachten mit Hilfe von Musterformularen rechtfertigt normalerweise den Ansatz der Nr. 80 GOÄ, „schriftliche gutachterliche Äußerung“. Werden dabei eingehende Begründungen verlangt, so kann auch der Ansatz der Nr. 85 GOÄ gerechtfertigt sein.

Die private Versicherungsgesellschaft kann nicht von vorne herein festlegen, nach welcher Gebührenposition die Vergütung für ein Gutachten zu erfolgen hat.

GOÄ **80** Schriftliche gutachterliche Äußerung

1,0 fach Euro 17,49

2,3 fach Euro 40,22

GOÄ **85** Schriftliche gutachterliche Äußerung

mit einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Aufwand – ggf. mit wissenschaftlicher Begründung

– **je angefangene Stunde Arbeitszeit**

1,0 fach Euro 29,14

2,3 fach Euro 67,03

GOÄ **95** Schreibgebühr, je angefangene DIN-A-4-Seite

Euro 3,50

GOÄ **96** Schreibgebühr, je Kopie

Euro 0,17

Die Schreibgebühren nach den Nummern 95 und 96 sind **nur neben den Leistungen nach den Nummern 80, 85 und 90** und nur mit dem **einfachen Gebührensatz** berechnungsfähig.

**Tipp:** Porto- und Versandkosten können gemäß § 10 GOÄ zusätzlich abgerechnet werden .

Bei Fragen zu diesem Thema steht Ihnen Bärbel Roscher mittwochs und donnerstags unter 089/89 60 10-742 oder [b.roscher@aev.de](mailto:b.roscher@aev.de) gerne zur Verfügung.